

Vereinbarung
zwischen dem
Landkreis Konstanz
vertreten durch den Landrat
und der
Großen Kreisstadt Konstanz
vertreten durch den Oberbürgermeister

über Personal- und Sachkostenerstattungen für die Durchführung von Jugendhilfeaufgaben, die nicht durch die Satzung des Landkreises Konstanz über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.04.2005 erfasst sind.

§ 1

Jugendhilfeaufgaben im Sinne dieser Vereinbarung sind die Beratungstätigkeiten der

- a) Psychologischen Beratungsstelle des Diakonischen Werkes des evangelischen Kirchenbezirks Konstanz,
- b) Erziehungsberatungsstelle der Stadt Konstanz

§ 2

Die Personalkostenerstattung für die o.a. Aufgabenwahrnehmung wird wie folgt geregelt:

- a) Die Stadt Konstanz als örtlicher Jugendhilfeträger leistet Personalkostenzuschüsse an das Diakonische Werk des evangelischen Kirchenbezirks Konstanz für die Unterhaltung der Erziehungsberatungsstelle.

Aus diesen anteiligen Personalkostenzuschüssen erstattet der Landkreis Konstanz zwei Drittel an die Stadt Konstanz. Sachkostenzuschüsse werden durch den Landkreis Konstanz nicht erstattet.

- b) Die Stadt Konstanz unterhält für ihren Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Erziehungsberatungsstelle.

Ergänzend zu § 2 Ziffern 1 und 2 der „Satzung des Landkreises Konstanz über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden - Württemberg in der Fassung vom 14.04.2005“ erstattet der Landkreis Konstanz für die Klienten, die aus der Stadt Konstanz die Beratung in Anspruch nehmen, zwei Drittel der nachgewiesenen Personalkosten. Sachkosten werden für diesen Klientenanteil nicht erstattet.

Für die Klienten aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Konstanz, die Beratung in Anspruch nehmen, erstattet der Landkreis die ausgewiesenen Personal- und Sachkosten in voller Höhe.

Die Abrechnung der Erstattungsleistungen für die Beratungsstelle der Stadt Konstanz erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung der Personalkostenerstattung nach der Satzung über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LKJHG).

§ 3

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Konstanz, den

Konstanz, den

F. Hämmerle
Landrat

U. Burchardt
Oberbürgermeister